



Sonderinformation | Stand: 25.11.2020

Corona Novemberhilfe – die Details stehen fest

Um die steigenden Corona-Infektionszahlen in den Griff zu bekommen, haben sich Bund und Länder auf weitreichende neue Maßnahmen geeinigt. Sie gelten seit Montag, den 2. November 2020, für zunächst vier Wochen.

- Den Bürgern werden erneut weitreichende Kontaktbeschränkungen auferlegt.
- Gastronomiebetriebe dürfen bis auf Weiteres nicht öffnen. Ausgenommen ist aber die Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause. Kantinen bleiben geöffnet.
- Zudem werden Einrichtungen, die der Unterhaltung und Freizeit dienen, geschlossen. Dazu zählen u.a.: Fitnessstudios, Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos, Messen, Schwimmbäder, Saunen, Thermen, Freizeitparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen.
- Es soll bundesweit einheitlich ein Verbot touristischer Übernachtungsangebote geben. Unterkünfte für zwingend notwendige Dienstreisen dürfen aber angeboten werden.

➔ **Von den Maßnahmen betroffene Unternehmen sollen entschädigt werden**

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

Direkt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten zählen als direkt betroffene Unternehmen.

Indirekt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Antragsberechtigt sind auch



Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen.

Verbundene Unternehmen sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt.

Mischbetriebe

Auch Mischbetriebe, also Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern oder teilweiser Schließungen sind förderfähig. Voraussetzung ist, dass mind. 80 % der Umsätze direkt auf die erlassenen Schließungsverordnungen zurückzuführen sind. Ebenso ist die Unterstützung möglich, wenn mind. 80 % der Umsätze mit direkt von den Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielt werden, oder die Umsätze zu mind. 80 % durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielt werden.

Zeitraum der Novemberhilfe

Die Novemberhilfe ist auf die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns im November 2020 begrenzt – also auf den Zeitraum, für welchen branchenweite Corona-bedingte Betriebsschließungen bzw. Betriebsbeschränkungen angeordnet wurden.

Unternehmen und Soloselbständige sind für jeden Kalendertag im November 2020 antragsberechtigt, an dem sie im konkreten Fall durch den Corona-bedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen waren.

Die Betroffenheit durch den Corona-bedingten Lockdown beginnt frühestens am 2. November 2020 und endet, wenn die ihr zugrunde liegende Schließungsverordnung außer Kraft gesetzt oder aufgehoben wird, spätestens jedoch zum 30. November 2020. Der Antrag kann aber bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden.

Förderung

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt. Soloselbständige, die im November 2019 keinen Umsatz hatten, haben ein Wahlrecht: Sie können alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Bei antragsberechtigten Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

Der beihilferechtliche Rahmen gibt bestimmte Grenzen vor.



Anrechnung

Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, insbesondere Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, verrechnet.

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 % des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Abschlagszahlung

Seit dem 25. November werden in einem zweistufigen Verfahren zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 % der beantragten Novemberhilfe gewährt, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro pro Antragssteller. Im Falle von Soloselbständigen, die einen Antrag im eigenen Namen in Höhe von bis zu 5.000 Euro stellen, erfolgt die Abschlagszahlung grundsätzlich in Höhe der beantragten Novemberhilfe.

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

Die Antragstellung kann seit dem 25. November über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Als Voraussetzung hierfür benötigen Sie ein ELSTER-Zertifikat. Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie auf dem ELSTER-Portal.

Verfahren der Antragstellung

Benötigt werden eine Vielzahl an Daten, die der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt prüfen muss, z.B. Steuernummer, IBAN, Angabe zur Branche, etc. Zusätzlich sind diverse Erklärungen abzugeben, u.a. welche anderen Corona-bedingten Zuschussprogramme in Anspruch genommen wurden.

Für Plausibilitätsuntersuchungen benötigt der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt verschiedene Unterlagen, wie bspw. die Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder betriebswirtschaftliche Auswertungen.

Nach Ablauf des Leistungszeitraums bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 31. Dezember



2021, legt der Antragsteller über den von ihm beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt eine Schlussabrechnung über die empfangenen Leistungen vor. Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt bestätigt in der Schlussabrechnung u.a. die Länge des Leistungszeitraums, den Vergleichsumsatz, den tatsächlich erzielten Umsatz im Leistungszeitraum sowie die aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen in Anspruch genommenen Leistungen. Falls der Antragsteller die Schlussabrechnung und entsprechenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, folgt die Mahnung durch die Bewilligungsstelle. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Novemberhilfe zurückfordern.

Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben.

Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen. Die Antragstellung der Novemberhilfe erfolgt unabhängig von der Überbrückungshilfe.

Steuerrechtliche Hinweise

Die im Rahmen der Novemberhilfe bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Betreffend die Umsatzsteuer ist darauf hinzuweisen, dass die Zuschüsse als echte Zuschüsse nicht umsatzsteuerbar sind.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.

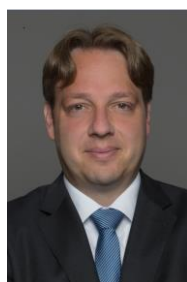


Jörg Seidel

Partner, Steuerberater

joerg.seidel@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Jürgen Baur

Partner, Steuerberater,
ö.b.u.v. SV Unternehmensbewertung

juergen.baur@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Martin Brodacki

Steuerassistent

martin.brodacki@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 300 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

<https://www.sonntag-partner.de/>